

RS Vwgh 1993/12/16 92/01/0874

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Bei der "begründeten Furcht vor Verfolgung" muß es sich einerseits um eine solche handeln, die aus objektiver Sicht begründet sein muß, und andererseits kommen für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft nur solche Verfolgungsmaßnahmen in Frage, die auf einen der in § 1 Z 1 AsylG 1991 genannten Gründe zurückzuführen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010874.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at